

Änderungssatzung vom 20.02.2024 zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 26.07.2011

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. § 16 des Feuerweggesetzes (FWG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 20.02.24 folgende Änderungssatzung der Feuerwehrentschädigungssatzung vom 26.07.2011 (zuletzt geändert am 15.05.2018) beschlossen:

Artikel I

Der § 2 Abs. 1 erhält folgende Änderung:

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

1) Die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen wird wie folgt pauschal entschädigt:

	Betrag
Truppmann	500 €
Truppführer	400 €
Maschinist/ DL-Maschinist	400 €
Atenschutzgeräteträger	250 €
Sprechfunker/ luK	200 €
ERHT (Absturzsicherung)	200 €

Artikel II

Der § 5 Abs. 1 erhält folgende Änderung:

§ 5 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die in der Aus- und Fortbildung der Gemeindefeuerwehr bzw. durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerweggesetzes:

Funktion	Betrag
Kommandant	Auszahlung an Anlehnung der dynamischen Anpassung Minijob
1. Stv. Kommandant	1.500 €
2. Stv. Kommandant	1.500 €
Zugführer 1. Zug	250 €
Zugführer 2. Zug	250 €
Stv. Gerätewart	2.000 €
Atenschutzgerätewart	2.000 €
Schriftführer	300 €
Funkanlagen	300 €
Kassierer	400 €
FB Öffentlichkeitsarbeit	250 €
FB Ausbildung und Einsatzorg.	250 €
FB Verwaltung	250 €
Jugendwart	600 €
Stv. Jugendwart	350 €
Stv. Jugendwart	350 €
Kindergruppe	450 €
Stv. Kindergruppe	350 €

Die pauschale Entschädigung beinhaltet den Verdienstaussfall, den Auslagenersatz und den Ersatz der Fahrkosten.

Artikel III

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Artikel IV

Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt, den Wortlaut der Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 26.07.2011 in der Fassung der Änderungssatzung vom 20.02.2024 mit neuer Inhaltsübersicht und neuer Paragraphenreihenfolge bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn diese nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Meersburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Meersburg, 20.02.2024

Robert Scherer
Bürgermeister